

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift des Änderungsgesetzes wird folgende Fußnote angefügt:

„¹ Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).“
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung, Informationen bei Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)“
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 4 Informationspflichten bei Abordnung und Versetzung, landesinterne Abordnung und Versetzung“
 3. § 8 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen sind sechs Monate nach Abschluss des Einstellungsverfahrens von der Einstellungsbehörde zu löschen und zu vernichten.“
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
-

„§ 9

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung, Informationen bei Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, mindestens über

1. die Dauer und Bedingungen der Probezeit,
2. die Dauer des Beamtenverhältnisses
3. die Möglichkeiten der Fortbildung,
4. die Bewilligung, Dauer und Abgeltung des Erholungsurlaubs,
5. die Voraussetzungen und Verfahren
 - a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) beim Verlust der Beamtenrechte und
 - c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem bremischen Disziplinalgesetz
6. das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und
7. die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, Modalitäten und Vergütung von Mehrarbeit sowie Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich über den Arbeitsort schriftlich oder elektronisch informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder Satz 2 in elektronischer Form erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

5. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 4
Informationspflichten bei Abordnung und Versetzung, landesinterne
Abordnung und Versetzung“**

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Beamtinnen oder Beamte von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt, werden sie unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 9 Absatz 5 informiert. Werden sie abgeordnet, erfolgt eine Information lediglich über die geänderten wesentlichen Aspekte.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherrn.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

7. In § 28 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihnen zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind. Sie werden unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die geänderten wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 9 Absatz 5 informiert.“

8. In § 29 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Werden Beamtinnen oder Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Sie werden unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 9 Absatz 5 informiert.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift des Änderungsgesetzes):

Einfügung der Fußnote in die Gesetzesüberschrift des Änderungsgesetzes gemäß dem Zitiergebot bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht):

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund Änderungen von Titeln und Überschriften.

Zu Nummer 3 § 8 (Überprüfung der Verfassungstreue und Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)):

Aufnahme der Pflicht, dass auch die nach Absatz 1 durch die Einstellungsbehörde selbst erhobenen Daten sechs Monate nach Abschluss des Einstellungsverfahrens von der Einstellungsbehörde zu löschen und zu vernichten sind.

Zu Nummer 4: § 9 (Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes))

Zu Nummer 4a (Titel):

Benennung des neuen Regelungsinhaltes des § 9 in der Überschrift der Regelung.

Zu Nummer 4b (neuer Absatz 5):

Mit dem neuen Absatz 5 werden Artikel 3, Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben e, g, h, i, j, k und l sowie Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 (im Folgenden „Richtlinie“) umgesetzt. Aus Gründen der rechtssicheren einheitlichen Verwaltungspraxis wird grundsätzlich die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit des Verweises auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt.

Die Beamtin und der Beamte ist über die „wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis“ zu informieren. Der Begriff „rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis“ nimmt Bezug auf Regelungen des Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sowie des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG).

Mindestens ist die Beamtin oder der Beamte über die in den neu eingefügten Nummern 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen zu informieren. Die in den Nummern 1 bis 7 enthaltene Aufzählung bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen im BeamStG und BremBG und den insoweit erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Regelungen im BremBesG. Durch das Wort „mindestens“ wird den Dienstvorgesetzten die Möglichkeit eröffnet, freiwillig über weitere Aspekte zu informieren (z. B. Elternzeit).

Artikel 4 Absatz 2 e) der Richtlinie ist nur für befristete Beamtenverhältnisse relevant:

Beamtenverhältnisse auf Widerruf dienen der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben (§ 22 Abs. 4 BeamStG) und enden mit Ablauf dessen. Hier besteht ein befristetes Dienstverhältnis, dessen Enddatum sich aus den rechtlichen Regelungen ergibt. Gleiches gilt für das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 22 Abs. 3 BeamStG), denn auch dies gilt zur Erprobung zur späteren Verwendung auf

Lebenszeit oder zur dauerhaften Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion. Auch hier ergibt sich das Enddatum automatisch aus den bestehenden rechtlichen Regelungen (siehe § 5 und § 19 BremBG). Bei Beamtenverhältnissen auf Zeit (§ 6 BeamtStG i. V. m. § 7 BremBG) erfolgt die Ernennung direkt für eine bestimmte Dauer, sodass sich die Befristung aus der Ernennungsurkunde ergibt.

Dadurch, dass die Informationen der Beamtin oder dem Beamten „anlässlich“ der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu übermitteln sind, wird zugleich die Fristvorgabe des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt. In der Praxis kann dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass mit der Ernennungsurkunde ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt oder zuvor durch eine E-Mail ein entsprechendes Informationsblatt digital übermittelt wird.

Der neue Satz 2 enthält eine weitere Regelung zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie kann insoweit keine Umsetzung durch Verweis auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Der Arbeitsort ist der Beamtin oder dem Beamten folglich individuell schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dabei reicht es auf Grund der für Beamtinnen und Beamten geltenden Folgepflicht des § 35 BeamtStG aus, dass insoweit auf den räumlichen Geltungsbereich des Dienstherrn verwiesen wird. Die Information soll mit den Informationen nach Satz 1 in einem Dokument erfolgen. Sie soll regelmäßig anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgen.

Keiner gesonderten Umsetzung bedürfen hingegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) der Richtlinie. Die dort enthaltenen Informationen werden der Beamtin oder dem Beamten mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 Absatz 2 BeamtStG) sowie des Schreibens zur Einweisung in die Planstelle (§ 49 LHO) bekannt gemacht.

Keiner Umsetzung bedarf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie, da diese für Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen nicht einschlägig ist; bei Beamtinnen und Beamten handelt sich nicht um Leiharbeitnehmende.

Gleiches gilt für Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe m) und n) der Richtlinie: Buchstabe m) ist für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht einschlägig. Arbeitsmuster, die völlig oder größtenteils unvorhersehbar sind, sind nicht gegeben. Es finden die Arbeitszeitregelungen nach dem BremBG i. V. m. der Bremischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (BremAZVO) Anwendung. Durch diesen Rechtsrahmen wird eine Vorhersehbarkeit hergestellt. Buchstabe n) ist ebenfalls nicht einschlägig, da nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ die Arbeitsbedingungen einseitig durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Entsprechende Kollektiv- oder Tarifverträge existieren daher nicht.

Zu Nummer 4c (neuer Absatz 6):
Redaktionelle Folgeänderung des Absatzes 5 in den Absatz 6.

Zu Nummer 5 (Abschnitt 4):

Benennung des neuen Regelungsinhaltes des Abschnitts 4 in der Überschrift der Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 27 Grundsatz):

Zu Nummer 6a:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt auch dann ein, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem Dienstherrn des Bundes oder eines anderen Landes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt wird. In diesem Fall gelten teilweise andere Bestimmungen als im bisherigen Beamtenverhältnis. Die Informationspflicht trifft den neuen Dienstherrn, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Nummer 6b:

Die bisherige Regelung, dass die nachfolgenden Vorschriften nur für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherrn erfolgt, erfolgt nunmehr in einem Absatz 2, da der neue Absatz 1 für über den Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes hinausgehende Versetzungen und Abordnungen gilt.

Zu Nummer 6c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abordnung):

Der bisherige Satz 1 und Satz 2 bleibt bestehen. Es wird ein neuer Satz 3 angefügt. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt auch dann ein, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem oder innerhalb eines der in § 1 genannten Dienstherrn abgeordnet wird. In diesem Fall gelten teilweise andere Bestimmungen als im bisherigen Beamtenverhältnis. Die Informationspflicht über die geänderten wesentlichen Aspekte trifft den neuen Dienstherrn, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Nummer 8 (§ 29 Versetzung):

Der bisherige Satz 1 bleibt bestehen. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Dies tritt auch dann ein, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem oder innerhalb eines der in § 1 genannten Dienstherrn versetzt wird. In diesem Fall gelten teilweise andere Bestimmungen als im bisherigen Beamtenverhältnis. Die Informationspflicht trifft den neuen Dienstherrn, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.